

Ergänzung der Netzrichtlinie 10:

**„Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie Betrieb von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) nach § 14a EnWG“**

Ab 01.01.2024 gilt diese Regelung nur für Bestandsanlagen mit bisherigen reduzierten Netzentgelten nach früherer Regelung § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme bis Ende 2023). Die Regelung ist bis spätestens 31.12.2028 befristet.

Ausnahme: Wärmespeicheranlagen können bis zu ihrer Veränderung oder Außerbetriebnahme nach diesen Angaben gesteuert werden.

Diese Angaben gelten grundsätzlich bis zum Austausch der Schalt- bzw. Steuertechnik, wobei der Anschlussnutzer entsprechend informiert wird.

**1. Tarifschaltzeiten für Standardlastprofilkunden**

	Hochtarif	Niedertarif
täglich	06:00 bis 22:00 Uhr	übrige Zeit

Die o. g. Tarifschaltzeiten finden in Verbindung mit Unterbrechungs- bzw. Steuerzeiten von Verbrauchseinrichtungen statt.

**2. Unterbrechungs-/Steuerzeiten**

a) Wärmepumpen

	Unterbrechungs-/Steuerzeiten*
täglich	11:30 bis 12:30 Uhr 17:30 bis 19:30 Uhr

b) Wärmespeicheranlagen – Lademodell 8 + 0 h

	Unterbrechungs-/Steuerzeiten*
täglich	06:00 bis 22:00 Uhr

c) Wärmespeicheranlagen – Lademodell 8 + 2 h

	Unterbrechungs-/Steuerzeiten*
täglich	06:00 bis 14:00 Uhr 16:00 bis 22:00 Uhr

\* Unterbrechungszeiten älterer Anlagen können hiervon abweichen. Anpassungen erfolgen i. d. R. mit dem planmäßigen Austausch der Schalt-/Steuertechnik.